STADT Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 29.10.2026

Amt:	54 Amt für KiTa, Schulen und Sport
Verantwortlich:	Dr. Nadine Bondorf, Amtsleitung, Amt 54
Vorlagennummer:	2026/54/530

TOP 9

BayKiBiG-Reform, Auswirkungen auf die Kindertagespflege; Beschluss

Sachverhalt:

Der Freistaat hat im Juli 2026 das reformierte BayKiBiG mit den Auswirkungen auf die Kindertagespflege verabschiedet. In der Stadt Kempten (Allgäu) ist die Arbeitsgrundlage für die Kindertagespflege in einer entsprechenden Richtlinie beschlossen worden, diese muss nun für den Zeitpunkt ab 01.01.2027 neu verabschiedet werden. Siehe Anlage.

Im neuen BayKiBiG gibt keine individuelle Förderung der Kindertagespflege mehr, die Ausgestaltung wurde dem örtlichen Träger der Jugendhilfe übertragen.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gegenüber den Großtagespflegestellen und häuslichen Kindertagespflegepersonen fair, für eine Übergangszeit bis Ende des Betreuungsjahres 2026/2027 die Leistungen in bisheriger Höhe weiter zu gewähren.

Die bisherige Rechtsgrundlage dafür im BayKiBiG ist weggefallen, die Stadt Kempten (Allgäu) als nunmehr zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Kindertagespflege aber künftig selbst gestalten und die Leistungen als freiwilligen Zuschuss gewähren. Diese Situation hat zuletzt zu einer großen Verunsicherung bei den Kindertagespflegepersonen geführt. Insbesondere die Großtagespflegstellen, welche aktuell noch eine zusätzliche gesetzliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG erhalten, äußerten Existenzängste, die wir mit der befristeten Verlängerung der nun freiwilligen Leistungen nehmen möchten. Da der staatliche Refinanzierungsanteil auch der bisherigen GTP 20a für dieses neue System in voller Höhe im Gesamtansatz enthalten bleibt, wird empfohlen, diese Förderung zunächst befristet auf freiwilliger Basis bis 31.08.2027 weiterzuführen.

Da es aktuell und voraussichtlich bis auf Weiteres ausreichend Betreuungsplätze in den Krippengruppen der Kindertageseinrichtungen gibt, nehmen einige Familien zunehmend

diese in Anspruch, da sie nach Vollendung des 3. Lebensjahres in der gewohnten Umgebung in den Kindergarten wechseln können. Es muss beobachtet werde, wohin die Entwicklung geht. Viele Eltern schätzen aber die familiäre Umgebung in der Kindertagespflege und auch im Kindergarten sind derzeit ausreichend Betreuungsplätze für bis dahin in der Tagespflege betreute Kinder vorhanden. Diese Entwicklung fließt in die Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der Kindertagespflege in Kempten (Allgäu) ein.

Die Richtlinien Kindertagespflege wurden zuletzt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.10.2025 vorgestellt und anschließend im Stadtrat beschlossen. Diese wurden nun im Hinblick auf die BayKiBiG-Reform angepasst. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Das BayKiBiG ist nicht mehr Rechtsgrundlage für die Kindertagespflege. Die Leistungen sind künftig ein freiwilliger kommunaler Zuschuss für die Kindertagespflege

- Die bisherige zusätzliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG wird in gleicher Höhe befristet bis 31.08.2027 als freiwilliger Zuschuss weitergewährt, dies macht einen errechneten Kostenaufwand von rund 65.000 EUR aus.
- Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) verpflichtet die Kindertagespflegepersonen und Großtagespflegestellen zur Erstellung eines Schutz- bzw. Gewaltschutzkonzeptes.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung des Jugendhilfeausschuss vom 22.10.2026 beschließt der Stadtrat die überarbeiteten Richtlinien für die Kindertagespflege in Kempten (Allgäu), diese treten ab 01.01.2027 in Kraft. Die freiwillige kommunale Förderung von Großtagespflegen im Sinne des bisherigen § 20a BayKiBiG endet zum 31.08.2027.

Anlagen:

-Entwurf Richtlinien Kindertagespflege ab 01.01.2027 inkl. Anlage 1
-Anlage 2 Richtlinien Kindertagespflege